



Tiroler Umweltschutz

Mag. Stefanie Pontasch, PhD

An
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten
zH. XXXXXXXXXXXXX
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Ischgl zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll (Naturschutzgebiet Fimbatal); U-156/4

und

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Ischgl zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll (Naturschutzgebiet Vesital); U-157/3

Geschäftszahl L-U/159-2015; L-U/156-2015;
Innsbruck, 21.04.2015

Betreff: Ihre Schreiben vom 04.03.2015, Zl. U-156/4 und U-157/3

Sehr geehrte XXXXXXXXXXXXX,

Der Landesumweltschutz bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes, mit der Teile des Fimbatales und des Vesिताles zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollen (Naturschutzgebiet Fimbatal und Vesital). Nach Begutachtung der Verordnungsentwürfe samt Erläuternden Bemerkungen und planlichen Darstellungen gibt der Landesumweltschutz folgende

Stellungnahme

ab:

1. Sachverhalt

Die beiden Entwürfe für ein Naturschutzgebiet jeweils im Fimbatal und im Vesital werden in dieser Stellungnahme gemeinsam behandelt, da mit den beiden Verordnungen der identische Schutzzweck

angestrebt wird und der Landesumweltanwalt bezüglich des Verordnungsentwurfes dieselben Anregungspunkte hervorbringen möchte.

Zweck der Verordnung ist gemäß § 1 Abs. 3 beider Verordnungsentwürfe die Erhaltung und Förderung der in diesen Gebieten vorkommenden Alpinen Pionierformation des *Caricion bicoloris-atrofuscae* (prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Habitat-Richtlinie, EU-Code 7240). Dabei handelt es sich um eine seltene Artengemeinschaft, die von Seggen und Binsen dominiert wird. In Österreich werden sechs Subtypen dieses Lebensraumes unterschieden, im Fimbatal und im Vesital kommen folgende der Subtypen vor: *Carex bicolor*-Flutmulden, *Carex atrofusca*-Sickerfluren und *Juncus arcticus*-Schwemmrassen.

Diese Lebensräume sind im gesamten Ostalpenraum sehr selten und an anthropogen unbeeinflusste Standorte gebunden. Die Vorkommen der *Juncus arcticus*-Sickerfluren, eines Subtyps des *Caricion bicoloris-atrofuscae* mit der seltenen Nordischen Simse (*Juncus arcticus*) als Charakterart, im Fimba- und Vesital sind die Größten, Repräsentativsten und mittlerweile „fast“ Einzigen im gesamten Ostalpenraum (Wittmann & Schratt-Ehrendorfer, 2013).

2. Gebietsabgrenzung

Den planlichen Darstellungen ist zu entnehmen, dass in beiden Tälern nur Abschnitte ausgewiesen werden, welche die derzeitigen Vorkommen der *Caricion bicoloris-atrofuscae* widerspiegeln sollen.

Die Pionierformation des *Caricion bicoloris-atrofuscae* reagiert äußerst sensibel auf Veränderungen. Da der Lebensraum selbst eine gewisse Dynamik aufweist (z.B. regelmäßige Überschwemmungen, Umschichtung des Standortes durch Hang- und Schmelzwasser) wird ein Teil der für diesen Lebensraum typischen Pflanzenpopulation immer wieder auf natürliche Weise „zerstört“. Aus diesem Grund ist es notwendig einen möglichst großen, unbedingt zusammenhängenden Lebensraum für diese alpinen Pionierformationen auszuweisen, um durch Wiederbesiedlung diese natürliche Ausfallrate kompensieren zu können und das Vorkommen der alpinen Pionierformation langfristig zu sichern. Dieser Ansicht sind auch die wissenschaftlichen Experten (Wittmann & Schratt-Ehrendorfer, 2013). Diese Autoren argumentieren, dass „*schon geringfügige Veränderungen sowohl der Flächengröße als auch der, den Lebensraum prägenden Parameter zu einem vollständigen Verschwinden der gesamten Population führen kann*“.

Naturschutzplaner betonen immer wieder, wie wichtig das Abschirmen des Schutzgebietes durch Pufferzonen ist. Dadurch sollen negative Einwirkungen von außen auf das Schutzgebiet verhindert oder wenigstens vermindert werden. Erschließungstätigkeiten zählen zu den Hauptgefährdungsursachen für den Lebensraumtyp Alpine Pionierformation des *Caricion bicoloris-atrofuscae* (Schratt-Ehrendorfer, Schönswetter & Niklfeld, 2013). Angesichts der äußerst hohen Empfindlichkeit der alpinen Pionierformation des *Caricion bicoloris-atrofuscae* auf Veränderungen vor allem auch anthropogener Natur, erscheint dem Landesumweltanwalt die Abschirmung schädlicher Einflüsse durch Pufferzonen essentiell.

Zusammenfassend regt daher der Landesumweltanwalt die Überarbeitung der Schutzgebietsgrenzen dahingehend an, dass in den beiden Tälern jeweils ein zusammenhängendes Schutzgebiet mit

abschirmender Pufferzone entsteht. Im gegenwärtigen Abgrenzungsmodell ist die Erhaltung dieses Lebensraumtypes bzw. der die einzelnen Subtypen charakterisierenden Pflanzenarten aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht gesichert.

Zudem geht der Landesumweltanwalt aufgrund eigener Recherchen davon aus, dass nicht alle Vorkommen des Lebensraumtyps Alpine Pionierformationen – speziell für den Bereich des Vesiltales – durch den Schutzgebietsvorschlag erfasst sind: Es fehlen kleinere Bestände entlang des Vesilbaches, teilweise schneidet der Schutzgebietsvorschlag die obersten Bestände ab bzw. wurde ein Vorkommen schlichtweg mit der Grenzlinie der neuen Schipiste (Abfahrt vom Piz Val Gronda) „beschnitten“. Eine derartige Vorgangsweise bei der Festlegung von Grenzen eines Naturschutzgebietes zum Zwecke der Unterschutzstellung eines Natura 2000 Gebietes widerspricht klar den Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in der Folge: FFH-RL) und wird seitens des Landesumweltanwaltes dezidiert abgelehnt.

3. Managementmaßnahmen

Thomas Ellmayer (2005) gibt folgende Gefährdungsursachen für die Alpinen Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae* an: Bachverbauungen, Anlage von Talsperren und Staumauern, Entwässerungen, Schotterabbau, Wasserab- oder -ausleitungen, Beweidung (Trittschäden, Nährstoffeinträge) und Klimawandel.

Als grundsätzliche Pflege- und Managementmaßnahmen sind gemäß Ellmayer (2005 nach Wittmann 2000) folgende Pflege- und Managementmaßnahmen vorgesehen:

- Keine Veränderung der hydrologischen Situation*
- Verbot von Anlagen, die die Lebensraumdynamik einschränken bzw. verändern können
- Verbot der Errichtung von Anlagen wie Wege, Furten, Parkplätze oder ähnliches im Bereich des Lebensraumtyps
- Keine Anlage von Schierschließungen im Bereich des Lebensraumtyps
- Verbot der Beweidung im Schwemmlandbereich*

Die mit Stern gekennzeichneten Maßnahmen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes als dezidierte Verbote zusätzlich in der Verordnung festzuschreiben, sofern der langfristige Fortbestand des betroffenen Lebensraumtyps Inhalt und Ziel des Naturschutzgebietes darstellt.

3.1. Hydrologische Situation

Die Landesregierung hat anerkannt, dass „eine intakte Hydrologie und teilweise auch dynamische Prozesse essentielle Standortfaktoren“ für den Lebensraumtyp Alpine Formation des *Caricion bicoloris-atrofuscae* darstellen (Erläuternde Bemerkungen zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet Fimbatal, S. 2). Daher ist nicht nachvollziehbar, warum nicht eine durchgehende Fließstrecke des Fimbabaches und Vesilbaches im Bereich der beschriebenen Vorkommen der *Caricion bicoloris-atrofuscae* (einschließlich einer Pufferzone) bzw. die eigentlichen Quellbereiche im Bereich des Hangfußes der Einhänge des Piz Val Gronda Rückens in das Vesiltal mit dieser Verordnung unter Schutz gestellt werden. Denn tatsächlich wirkt schon eine geringfügige Veränderung der Hydrologie oder der Wasserabflussverhältnisse höchst gefährdend für die Vertreter dieses Lebensraumes (Wittmann & Schratt-Ehrendorfer, 2013).

Wie auch von Wittmann & Schratt-Ehrendorfer (2013) vorgeschlagen, darf aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Fimbabach, im Vesilbach und im Bereich der Quellaustritte im Vesital für den Bereich der Caricion bicoloris-atrofuscae Vegetation (flussaufwärts ab etwa Hm 2000) keine Veränderung der hydrologischen Situation erfolgen. Aufgrund der Labilität der Caricion bicoloris-atrofuscae Lebensgemeinschaften sind somit mit Verordnung jede Manipulation des Wasserflusses und jeder Eingriff in die Flussmorphologie, auch kleinere Wasserfassungen oder Aufstauungen, ausdrücklich zu verbieten, wenn ein langfristiger Schutz der Vorkommen der Alpinen Pionierformationen in diesem Gebiet Schutzziel ist.

4. Beweidung im Schwemmlandbereich

Die Landesregierung erläutert, dass trotz Beweidung im betreffenden Gebiet ein sehr guter bis hervorragender Erhaltungszustand bei der Kartierung im Sommer 2014 nachgewiesen wurde (Erläuternde Bemerkungen zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet Fimbatal, S. 5-6), weshalb sich aus ihrer Sicht kein Konflikt zwischen traditioneller Weidenutzung und Schutzzweck ergibt.

Die Fachwelt sieht dies aufgrund der äußerst hohen Sensibilität der Artengemeinschaften des Caricion bicoloris-atrofuscae offensichtlich anders, zum Beispiel kann laut Fachliteratur der mit der Beweidung verbundene Nährstoffeintrag zum Aussterben der intoleranten Charakterarten dieses Lebensraumes führen (Wittmann & Schratt-Ehrendorfer, 2013).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist daher das Verbot der Beweidung im Schwemmlandbereich unbedingt in die Verordnung mitaufzunehmen.

5. Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung

Aufgrund der oben mehrfach genannten Sensibilität des Lebensraumes Alpine Pionierformation des Caricion bicoloris-atrofuscae und aufgrund bestehender Gefährdungsquellen (Schierschließung mitsamt Pistenpräparierung im Vesital, Ski-doo Betrieb zur Heidelberger Hütte im Fimbatal) ist eine Schutzgebietsbetreuung unbedingt notwendig um den Lebensraum und seine Charakterarten regelmäßig zu überprüfen.

Zudem ist es wünschenswert, vermehrtes Augenmerk auf Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort zu legen und diesen Aspekt als Teil des Schutzgebietsmanagements in der Verordnung mitaufzunehmen. Angesichts des regen Varianten-Skifahrbetriebs am Piz Val Gronda ist es essentiell die naturkundlichen Besonderheiten dieser Region effizient zu vermitteln, um Zerstörungen der besonderen Vegetation (zB. durch Schikanten) zu vermeiden. Die präparierte Piste Nr. 41 führt unmittelbar an Caricion bicoloris-atrofuscae Vorkommen im geplanten Naturschutzgebiet Vesital vorbei bzw. kommen Bestände auf der Piste im Randbereich zu liegen. Ein kurzer Abstecher mit dem Pistengerät könnte eine Teilpopulation auslöschen. In diesem Zusammenhang wäre eine umfassende Informationsweitergabe auch an Pistenbetreiber notwendig.

6. Richtigstellung

Stetophyma grossum ist die Sumpfschrecke (und nicht die Sumpfschnecke, Erläuternde Bemerkungen zum Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet Fimbatal, S. 2, Z. 22).

7. Zusammenfassung

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wird weder die Gebietsabgrenzung noch der Verordnungstext des zukünftigen Naturschutzgebietes dem Sinn und Zweck der geplanten Unterschutzstellung gerecht, nämlich der langfristigen Sicherung der besonderen Alpinen Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofusca* im Fimba- und Vesital.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Landesumweltanwalt:

Stefanie Pontasch

Literatur

- Schratt-Ehrendorfer L, Schönswetter P & Niklfeld H (2013) Die naturschutzfachliche Bedeutung des Piz Val Gronda (Samnaun-Gruppe, Tirol) aus geobotanischer Sicht – ein herausragender Hotspot der Biodiversität.
- Wittmann H & Schratt-Ehrendorfer L (2013) Naturschutzfachliches Gutachten zu den „Alpinen Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*“ in Österreich und im Gebiet des Piz Val Gronda/Tirol. Jahrbuch Verein Schutz Bergwelt 78: 87–108.
- Thomas Ellmayer 2005: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszieles der Natura 2000-Schützgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 349–358.